

G e b ü h r e n o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in

Walpertskirchen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Walpertskirchen sowie des Leichenhauses Walpertskirchen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|------------------------|----------------------------------------------------------|
| a) bei Doppelgräbern | (Abtlg. 1+2) 45 € pro Jahr,
(Abtlg. 3) 60 € pro Jahr, |
| b) bei Einzelgräbern | (Abtlg. 1+2) 30 € pro Jahr,
(Abtlg. 3) 45 € pro Jahr, |
| c) bei Urnenerdgräbern | 40 € pro Jahr, |
| d) bei Urnenfäächern | 110 € pro Jahr, |
| e) bei Gruften | - € pro Jahr, |
| f) bei - | - € pro Jahr. |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| • Aufbahrung, | € |
| • Leichentransport im Friedhof | € |
| • Grabaushub und Grabverfüllung | € |
| • Bestattung (Absenken des Sarges) | € |
| • Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Ab.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. | |

[Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Riedl, Sieghartsstr. 15, 85560 Ebersberg mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt 50 €.

(5) Bei Erneuerung des Grabsteinfundaments wird ein Zuschuss durch die KV gewährt.

(6) Ferner verweisen wir auf die Friedhofsordnung vom

Die Kirchenverwaltung St. Erhard Walpertskirchen hat in ihrer Sitzung vom vor-
stehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

30.7.25

Walpertskirchen, den

30. JULI 2025



(Siegel)

..... Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: AC2214037/01
421

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage
ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 18.11.25

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



(Siegel)

.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wo-
chen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröf-
fentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kir-
chenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.